

Wien, Montag den 17. November 1924.

Der Wiener Gaspreis.

Die städtischen Gaswerke haben, wie dies in gewissen Zeitabständen immer geschieht, durch eine Umfrage bei einer Reihe in- und ausländischer Städte die Höhe der dort geltenden Gaspreise erhoben. Es ist dies eigentlich die einzige Art, um bei Monopolen die rationelle Führung festzusetzen, da innerhalb des Gemeindegebietes eine Vergleichsmöglichkeit fehlt. Das Ergebnis ist die erfreuliche Tatsache, dass die Gaspreise in Wien ganz bedeutend niedriger sind als sonstwo. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass unausgesetzt technische Verbesserungen vorgenommen worden sind, welche die Leistungsfähigkeit der Werke heben und trotz der sehr großen investierten Summen doch eine Ersparnis bedeuten. Durch die Angliederung der Erzeugung von wertvollen Nebenprodukten, wie beispielsweise Benzol, konnte der Verkaufspreis des Gases herabgedrückt werden. Zudem hat ferner durch eine grosszügige Installations-tätigkeit der Absatz der Gaswerke eine starke Entwicklung genommen. Die Zahl der angeschlossenen Gasmesser betrug im letzten Friedensjahre (1913) 211.815 und ist in den paar Jahren nach dem Kriege auf 319.591 gestiegen, was einer mehr als fünfzigprozentigen Erhöhung entspricht. Von sehr wesentlicher Bedeutung ist die Preispolitik der Gemeinde im allgemeinen, die bei den städtischen Monopolen auf die Erzielung von Gewinnen gänzlich verzichtet und jeden Ueberschuss den Werken belässt, um daraus allfällige Investitionen des kommenden Jahres zu bestreiten oder sonst notwendige Preiserhöhungen zu vermeiden. Der Gaspreis betrug in Wien im Frieden 17 Goldheller und jetzt unverändert seit vielen Monaten 1900 Kronen, was 13 Goldhellern gleichkommt. Dieses Zurückbleiben hinter der Valorisierung ist umso bemerkenswerter, als bekanntlich die Kohlenpreise ganz wesentlich über die Goldpreise des Friedens gestiegen sind. Der Gaspreis in Graz beträgt 2850 Kronen für den Kubikmeter, in Salzburg 2750 Kronen, in Linz 3000 Kronen, in Baden bei Wien 3000 Kronen, in Berlin kostet ein Kubikmeter 16 Goldpfennige, was 2700 österreichischen Kronen entspricht zu welchem Preis aber noch eine Gasmessermiete hinzukommt, die in Wien vollkommen fallen gelassen worden ist. In München ist der Preis 20 Goldpfennige oder 3270 Kronen zuzüglich Gasmessermiete. Der Gaspreis in Paris macht 2050 Kronen aus, wiewohl den Franzosen die so billige deutsche Reparationskohle zur Verfügung steht, mit der seltenen Wirkung, dass der aus dem Pariser Gaswerk stammende Koks dem Wiener Gaskoks trotz der grossen Entfernung und der sich ergebenden hohen Frachtkosten sehr empfindliche Konkurrenz macht. Besonders plastisch ist der Unterschied gegenüber Prag. Da wir ja bekanntlich in Oesterreich überhaupt keine Gaskohle haben und diese in vollem Umfange aus dem Auslande, vor allem aus der Tschechoslowakei, beziehen müssen, sollte man annehmen, dass der Gaspreis in Prag, mit Rücksicht auf die lokale Nähe der Kohle wesentlich billiger oder doch zumindest nicht teurer ist als in Wien. In Wirklichkeit ist genau das Gegenteil der Fall. Der Prager Gaspreis beträgt ^{Tschechen} 1/Krone 80 Heller für den Kubikmeter, das sind 3780 österreichische Kronen, also fast genau doppelt soviel als der Gaspreis in Wien. Bei einem Vergleich muss überdies noch in Betracht gezogen werden, dass in dem Wiener Gaspreis bereits die einhalbprozentige Wasserkraftabgabe eingerechnet ist, die es im Frieden nicht gegeben hat und die mit ähnlicher Zweckbestimmung auch nirgends sonst eingehoben wird. Ebenso ist die neu hinzugekommene staatliche Warenumsatzsteuer in dem Preis inbegriffen.

Mitwillendakte gegen die Hochspannungsleitung Opponitz-Wien.

Die 110.000 Volt- Drehstrom-Hochspannungsfreileitung Opponitz-Wien bzw. Gresten-Wegscheid ist nunmehr nahezu fertiggestellt und auch auf dem linken Donauufer vollendet. Die Leitungsseile sind auf eisernen Gittermasten unter Verwendung von Porzellanisolatoren von grüner Farbe befestigt. Diese Porzellanisolatoren bilden nun ein beliebtes Zielobjekt/nach dem die Jugend material mit allerhand Wurf mit Steinen, die sich auf dem Ueberschwemmungsgebiet reichlich genug finden, ja selbst mit Schrott schiessen. So wurden im Laufe der vergangenen Woche nicht weniger als 8 Stück der kaum montierten Isolatoren zertrümmert und mussten wieder ausgewechselt werden. Diese mutwilligen Jugendstreichere verursachen nicht nur bedeutenden Materialschaden, sie verhindern und verzögern die Leitungsbauten- solange die Leitung noch nicht unter Spannung steht. Sobald jedoch die Leitung unter Spannung genommen werden wird, werden die Gefahren, die sich für die Jugend durch Manipulationen an den Leitungen ergeben, wie die Störungen im Betriebe selbst durch derartige Mutwillensakte noch weit bedeutender sein. Durch die Zertrümmerung von Isolatoren wird die Isolation der Leitung bedeutend herabgedrückt und es sind Erdschlüsse und weiterhin Leitungsbrüche und selbst Unterbrechungen in der Stromlieferung möglich, die einen Ausfall in der Stromversorgung selbst hervorrufen würden. Im Betretungsfalle werden Personen, die unbefugt an den Leitungen manipulieren, der strafgerichtlichen Verurteilung übergeben. Es mögen aber auch Eltern und Lehrer die Jugend darauf aufmerksam machen, welche Gefahren sie für sich selbst und für die Öffentlichkeit durch derartige Mutwillensakte heraufbescheren kann.

Eine Abordnung sozialistischer Mittelschüler beim Präsidenten des Stadtschulrates.

An diesem Freitag erschien beim geschäftsführenden Präsidenten des Stadtschulrates, Otto Glückel eine Abordnung sozialistischer Mittelschüler, um die in der Volkshalle beschlossene Resolution, die am 11. November im Unterrichtsministerium überreicht worden war, auch dem Stadtschulrate zu übergeben. Im Verlaufe einer längeren Aussprache erklärte Präsident Glückel, dass der Stadtschulrat in der Einrichtung der „Schulgemeinde“ immer ein wirksames Mittel zur inneren Verknüpfung der Jugend mit der Schule und zur Pflege eines herzlichen Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern erblickt habe. Er freute sich, darauf hinweisen zu können, dass an einer Reihe von Wiener Mittelschulen heute schon Schulgemeinden bestehen, und er sei überzeugt, dass die Jugend den Lehrern, die sich in aufopfernder Arbeit um ihr Gedeihen verdient gemacht hätten, ebenso herzliche Dankbarkeit entgegenbringe, wie die Schüler hörte. Diese sei auch weiterhin bereit, die Entwicklung des Schulgedankens mit allen zweckdienlichen Mitteln zu fördern. Gegen die Einsetzung eines „Zentralausschusses“ der gleichsam als übergeordnete Instanz die Angelegenheiten der einzelnen Schulgemeinden zu behandeln hätte, habe er gewisse Bedenken. Dagegen erscheine es ihm als ein durchaus gangbarer Weg, Vertreter der bestehenden Schulgemeinden (Lehrer und Schüler) in eine Arbeitsgemeinschaft beim Stadtschulrat zusammen zufassen, die sich den Austausch von Erfahrungen, die Sammlung von Anregungen und die Förderung des Schulgedankens zum Ziel zu setzen hätte. Der Stadtschulrat werde sich mit diesem Plane eingehend beschäftigen und schon in kürzester Zeit seine Entscheidung treffen.

Wien, Montag, den 17. November 1924

Abendausgabe.

.....

Die Gemeinde Wien und die Aufnahmebedingungen des Allgemeinen Krankenhauses. Die „Rathauskorrespondenz“ schreibt: Herr Professor Meller hat in seiner heutigen Vorlesung als Beweis dafür, dass die Gemeinde Wien sich in die Angelegenheiten des Allgemeinen Krankenhauses mengt, einen Erlass des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1921, mit welchem der Vorgang bei der Einbringung der Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten geregelt wird, bruchstückweise vorgelesen und daran die Behauptung geknüpft, dass vor allem die Landesverwaltung Wien an dem inhumanen Vorgehen gegen die Patienten schuld sei. Dazu sei bemerkt, dass das Krankenanstaltsgesetz vom 15. Juli 1920 St. G. B. 327 im § 24 ausdrücklich sagt: „In jedem öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt muss eine allgemeine Gebührenklasse bestehen. Diese ist für Unbemittelte bestimmt. Bemittelte dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse nur im Falle und für die Dauer der Unabweisbarkeit verpflegt werden.“ Da das Ministerium für Soziale Verwaltung bis zum Dezember 1921 den Begriff „Unbemittelt“ in einer Vollzugsanweisung nicht geregelt hatte, sah sich der Landeshauptmann von Wien bemüssigt, wenigstens für die Wiener Anstalten eine Regelung hinauszugeben. In dieser heisst es ausdrücklich: „Als bemittelt gelten Personen, bei denen nach der Art des Berufes, ihrer Erwerbstätigkeit oder Stellung erfahrungsgemäss angenommen werden kann, dass sie ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer gewohnten Lebensführung die Verpflegungsgebühren II oder I Klasse entrichten können. Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn der Durchschnitt ^{liche} auf den Kopf der Familienzugehörigen berechnet, Tageseinkommen die jeweils für die II oder I Verpflegungs- ^{das} Klasse festgesetzte Verpflegungsgebühr überschreitet, bzw. bei alleinstehenden Personen das Doppelte der Verpflegungsgebühr dieser Klasse erreicht.“ Alle übrigen Personen gelten als unbemittelt. Die ^{Kategorie} der Unbemittelten zerfällt in zwei Gruppen: Zahlungsfähige Unbemittelte und Zahlungsunfähige Unbemittelte. Beide sind natürlich in die dritte Klasse aufzunehmen. Zahlungsfähig sind Personen, deren durchschnittliches ^{Tages-} Einkommen so gross ist, dass die der rechnermässige auf den Kopf entfallende Teil dieses Tageseinkommens die jeweils festgesetzte Verpflegungsgebühr der III Klasse erreicht. Als Familienmitglieder gelten alle Wohnungsgenossen, des ^{er} Zahlungspflichtigen, zu deren Versorgung er verpflichtet ist. In einer vierköpfigen Familie gilt daher der Kranke erst dann als zahlungspflichtig wenn er ein Tageseinkommen von 4 mal 65.000 Kronen (soviel beträgt die Verpflegungsgebühr III Klasse) also 260.000 Kronen hat. Als Zahlungsunfähig gilt der Kranke, wenn er nur die Hälfte hat.

Die Verordnung erfolgte zu einer Zeit, in der das am 18. Juni 1924 erlassene Gesetz (Fondskrankenanstaltsgesetz) noch nicht in Geltung war. Dieses Gesetz schaltet die gesamte Ingerenz der Gemeinde auf die Verwaltung der Fondskrankenanstalten aus. Seither wäre es Sache des Bundes gewesen, neue Vollzugs-Anweisungen herauszugeben. Die Verordnung des Landeshauptmannes gilt bis zum heutigen Tage im Krankenhaus der Stadt Wien, in dem bisher auch nicht die Spur einer Beschwerde laut wurde. Ueberdies wurde der Erlass vom 6. Dezember 1921 von einer ganzen Reihe von Ländern zur Richtschnur für ihre eigenen Verfügungen genommen. Der von Professor Meller zitierte Erlass ist also gewiss nicht die Grundlage von ihm gerügten Zustände anzusehen.